



## **Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)**

**Werkstattgespräch am 14.05.2008**

### **Festlegung des Untersuchungsrahmens**

**Klaus Müller-Pfannenstiel**

---

Büro Herne  
Schaeferstr. 18  
44623 Herne

Büro Hannover  
Lister Damm 1  
30163 Hannover

Büro München  
Josephspitalstr. 7  
80331 München

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

#### **Präsentationsübersicht**

**Vorbemerkung: Entwicklung von ELES aus den Eckpunkten der  
ERegStra-Überarbeitung**

- 1. Scoping-Termin – (neue) Aufgaben**
- 2. Regel- und Einzelfall**
- 3. Bedeutung des Scopings für die Maßnahmenplanung**
- 4. Festlegung des Untersuchungsrahmens**
  - **Besondere Leistungen**
  - **Integration Artenschutz**

Für den Regelfall gilt künftig:

1. Verzicht auf eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes für erhebliche Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** sowie **Verzicht auf ein zusätzliches Kompensationserfordernis**.
2. **Ersatz des Additivitätsgrundsatzes** bei erheblicher Beeinträchtigung besonderer Wert- und Funktionselemente durch das Prinzip der Multifunktionalität.
3. **Streichung** der festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren und **Wirkzonen** außerhalb des Straßenkörpers und Verzicht auf die rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes.  
Entwicklung von Beispielen (Arbeitshilfen) für **begründete Erheblichkeit im Einzelfall**.

Darüber hinaus

4. **Streichung der Zeitfaktoren**
5. Ersatz der **Biotopwertliste** durch das zwischen MUNLV und MBV im Detail noch abzustimmende **Modell des LANUV**.

**Konsequenzen der „Eckpunkte“ auf die Eingriffs- und Kompensationsumfänge**

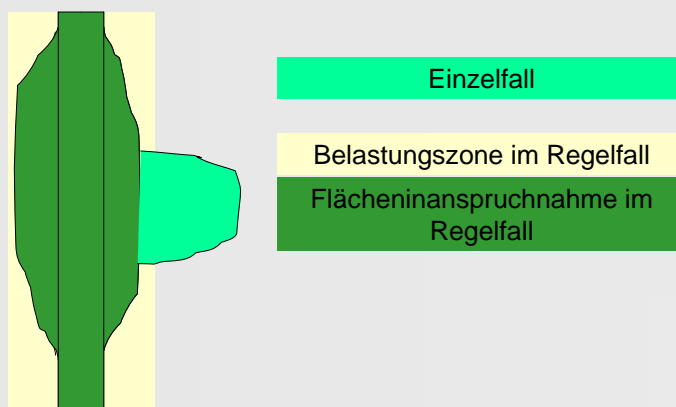
- **LANUV Biotoptypenbewertung** erfüllt seine **Steuerungsfunktion** insbes. bei produktionsintegrierten Maßnahmen sowie bei Waldumbaumaßnahmen
- **Zeitfaktoren** können in Zukunft bis auf begründete Einzelfälle **über die sog. Prognosewerte aus dem LANUV Modell** abgedeckt werden
- **Kompensationserfordernisse für die Abiotik und das Landschaftsbild** können im Regelfall über **multifunktionale Maßnahmen** für die Lebensraumfunktion erfüllt werden
- Eine **rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes** für das Landschaftsbild kann weitestgehend **durch eine verbal argumentative Vorgehensweise** ersetzt werden

## Konsequenzen der „Eckpunkte“ auf die Eingriffs- und Kompensationsumfänge

- Anforderungen an ein **fachlich begründetes Kompensationskonzept** steigen aufgrund der **multifunktionalen Erfordernisse** und den Anforderungen aus dem **Artenschutz**.
- Kompensationskonzept sollte insbes. **mit den Landschaftsbehörden abgestimmt** werden.
- **Indirekte Projektwirkungen** sollten nicht einer reinen Einzelfallbetrachtung überlassen werden
- Anwendung der Eckpunkte erfordert die fachliche **Unterscheidung des Regelfalls** von begründeten **Einzelfällen**.

## Unterscheidung von Regelfall und Einzelfall

### Umsetzung der Eckpunkte erfordert eine Unterscheidung von Regelfall und Einzelfällen



## Unterscheidung von Regelfall und Einzelfall

### Eckpunkt:

**Streichung der festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren und Wirkzonen** außerhalb des Straßenkörpers und Verzicht auf die rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes

**Ergebnisse einer Auswertung von aktuellen Forschungsergebnissen und der Fachliteratur:**

- Eine **Anwendung der Wirkzonen nach ERegStra** ist in der bisherigen Form **nicht länger begründet vorzunehmen**
- Grundsätzlich ist eine Berücksichtigung **indirekter Wirkungen über den Straßenkörper hinaus erforderlich**

## ELES



**Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES)**

## Scoping-Termin – (neue) Aufgaben


### Zitat ELES (Teil I)

„Im Rahmen des Scopings zu Beginn der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden insb. die Landschaftsbehörden, Forstbehörden, **Landwirtschaftskammer**, die dem Landesbetrieb Straßen NRW bekannten **Ökokonto- oder Flächenpoolinhaber**...“

## Scoping-Termin – (neue) Aufgaben

### Scoping Termin

- Zeitpunkt: zu Beginn der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Beteiligte:
  - Landschaftsbehörden
  - Forstbehörden
  - Landwirtschaftskammer
  - [Ökokonto- oder Flächenpoolinhaber]
  - weitere TÖB im Rahmen der üblichen Beteiligung (Denkmalpflege, Naturschutzverbände, Vertreter Abiotik etc.)
- Inhalt: Festlegung des Untersuchungsrahmens

 Was heißt das vor dem Hintergrund des neuen Erlasses?

### Zitat ELES

„Der **Regelfall** erfasst diejenigen erheblichen Beeinträchtigungen, die bei jedem Vorhaben zu erwarten sind [...].

Der **Einzelfall** liegt vor, wenn bestimmte Funktionen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit oder der Ausprägung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden können. [...]

Ob erhebliche Beeinträchtigungen über den Regelfall hinaus im Einzelfall zu berücksichtigen sind, soll **möglichst frühzeitig mit den Fachbehörden abgestimmt** werden.“

### Warum Unterscheidung Regelfall- und Einzelfall?

- **Regelfall:** Beeinträchtigungen, die bei jedem Vorhaben auftreten
  - z.B. anlagebedingte Biotop-/Lebensraumverluste durch den Straßenkörper, betriebsbedingte Projektwirkungen durch den Straßenverkehr
- Reduktion des Ermittlungs- und Bewertungsaufwands für die Eingriffsbewertung und die Ableitung von Kompensationsmaßnahmen im Regelfall durch **Standardisierung**
  - **Berechnung** des Kompensationsumfangs



### Rolle des Scopings bei der Einzelfallbetrachtung

- möglichst frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden über vorliegende Einzelfälle: bereits im Scoping
- Nutzung des raumbezogenen Fachwissens der Beteiligten zur Identifikation von Einzelfällen
- Abstimmung über die bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigten Einzelfälle
- Abstimmung, wenn begründet von standardisierter Eingriffsermittlung für den Regelfall abgewichen wird („Beulen nach innen“)

➔ im „Scoping-Termin“ beginnt der „Scoping-Prozess“

### Zitat ELES (Teil I)

„Im Rahmen des Scopings zu Beginn der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden insb. die Landschaftsbehörden, Forstbehörden, Landwirtschaftskammer, die dem Landesbetrieb Straßen NRW bekannten Ökokonto- oder Flächenpoolinhaber **nach Angeboten zu potenziellen Kompensationsmaßnahmen** innerhalb des Planungsraums befragt.

Der LBP ermittelt die Eingriffssituation und entwickelt ein **Kompensationskonzept, welches** [...]

- die **o. g. Angebote berücksichtigt** [...]

## Scoping und Maßnahmenplanung

### Rolle des Scopings bei der Maßnahmenplanung

- potenzielle Maßnahmenträger sind beim Scoping(prozess) beteiligt
- Maßnahmenträger können Flächen / Maßnahmen innerhalb des Planungsraumes anbieten
- Angebote sind im Kompensationskonzept zu berücksichtigen
  - Voraussetzung: fachliche Eignung der angebotenen Flächen und Maßnahmen (Abgleich Zielkonzept)
- Maßnahmenplanungsprozess wird offener, „kooperativer“
- Maßnahmenplanung als Prozess (Abstimmung auch mit anderen TÖB, z.B. Abstimmung Zielkonzept mit Landschaftsbehörden etc.)

## Festlegung des Untersuchungsrahmens

### Zitat ELES

„Ggf. erforderliche faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen sind zur Optimierung des Erhebungsaufwandes **mit artenschutzrechtlich erforderlichen Kartierungen zu koordinieren**.“

Der Untersuchungsraum ist je nach Funktionen unterschiedlich abzugrenzen.“

## Festlegung des Untersuchungsrahmens

### Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Bestandserfassung

- Erste Informationen über zu erwartende Besonderheiten im Untersuchungsraum
- Abstimmung über Breite des Untersuchungsraumes für die einzelnen Funktionen
- Abstimmung Kartierprogramm (Besondere Leistungen)
- die faunistischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sind zur Optimierung des Erhebungsaufwandes mit den artenschutzrechtlich erforderlichen Kartierungen zu koordinieren

